



Informationen zum Rundfunkbeitrag für Menschen mit Anspruch auf staatliche Sozialleistungen

ARD®

ZDF

Deutschlandradio 

Der Rundfunkbeitrag hat am 1. Januar 2013 die Rundfunkgebühr abgelöst. Für Bürgerinnen und Bürger gilt die einfache Regel: eine Wohnung – ein Beitrag. Egal ob sie einen Fernseher, ein Radio oder Computer haben, mit dem Rundfunkbeitrag ermöglichen sie die Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Dabei werden Menschen, die Anspruch auf staatliche Sozialleistungen haben, in besonderer Weise berücksichtigt.

Wenn Sie staatliche Sozialleistungen in Anspruch nehmen

Diejenigen, die staatliche Sozialleistungen wie z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten, können sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro monatlich befreien lassen. Eine Übersicht der staatlichen Sozialleistungen finden Sie auf der zweiten Seite dieses Merkblattes.

Wenn Sie keine staatlichen Sozialleistungen erhalten, weil Ihr Einkommen die Bedarfsgrenze knapp übersteigt

Personen, die keinen Anspruch auf staatliche Sozialleistungen haben, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze knapp überschreiten, können dennoch eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall beantragen. Die Befreiung wird gewährt, wenn die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,98 Euro (Höhe des Rundfunkbeitrags) überschreiten. Hierfür ist ein ablehnender Bescheid oder eine entsprechende Bescheinigung der Sozialbehörde erforderlich. Aus dem Bescheid/der Bescheinigung muss hervorgehen, um wie viel das Einkommen den Sozialbedarf überschreitet.

Wenn Sie staatliche Sozialleistungen in Anspruch nehmen könnten, darauf aber verzichten

Wer Anspruch auf staatliche Sozialleistungen hat, diese aber aus persönlichen Gründen nicht wahrnimmt, kann ebenfalls die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall beantragen. Hierfür ist die Vorlage eines Bescheids der Sozialbehörde erforderlich. Aus diesem muss hervorgehen, dass umfassend geprüft wurde, dass ein Anspruch auf Leistung besteht, dieser aber nicht in Anspruch genommen wird.

Anspruch auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag haben Empfänger folgender Sozialleistungen:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27 a oder 27 d BVG,
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII,
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich von Leistungen nach § 22 SGB II,
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e BVG,
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,
- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird,
- Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben,
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen,
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen,
- Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 104 ff. SGB III a. F. (neu: §§ 122 ff. SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen,
- Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie § 27 d BVG.

Antrag auf Befreiung und weitere Informationen

Den Antrag auf Befreiung erhalten Sie:

- bei Städten, Gemeinden und Behörden,
- im Internet unter **www.rundfunkbeitrag.de**,
- auf Anforderung beim Service-Telefon des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio unter **0185 9995 0400***.

Dort bekommen Sie auch weitere Informationen zum Antragsverfahren (z. B. zu erforderlichen Nachweisen). Das komplett ausgefüllte Formular schicken Sie bitte inklusive des entsprechenden Nachweises per Post an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in 50656 Köln.

*6,5 Cent/Min. aus den deutschen Festnetzen, abweichende Preise für Mobilfunk